

Beglaubigte Abschrift

127 C 82/19



Verkündet am 19.06.2019

_____, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

24. JUNI 2019

BK

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

RECHTSANWÄLTE
BARTHEL
Richard-Byrd-Straße 18
50829 Köln
Tel.: (0221) 70 90 30-0
Fax: (0221) 70 90 30-30

In dem Rechtsstreit

der MARBER GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer
45657 Recklinghausen,

Am Lohtor 5,

Klägerin,

gegen

die

Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2019
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin führt das Online-Firmenverzeichnis „Gewerbedatenbank.org - für Handwerk, Dienstleistung, Industrie und Handel“. Der Beklagte ist Inhaber der Firma die er am 25.10.2018 gründete und in das Handelsregister eintragen ließ. Die Klägerin sendete dem Beklagten nach dessen Eintragung in das Handelsregister am 09.11.2018 unaufgefordert ein Aufnahmeformular zur Eintragung in ihr Register (Anlage K1, Bl. 12 d. A.). Mit Datum vom 09.11.2018 übersandte der Beklagte der Klägerin den ausgefüllten und unterzeichneten Auftrag zur Eintragung seiner Firma in das Verzeichnis zurück. Für die Einzelheiten wird auf das Antragsformular, Anlage K1, Bl. 12 d. A., verwiesen. Die Klägerin trug den Beklagten in das Firmenverzeichnis ein. Ihre Leistungen rechnete sie gegenüber dem Beklagten zum Preis von 1.011,50 € ab (Rechnung vom 09.11.2018, Anlage K4, Bl. 15 d. A.). Diesen Betrag beglich der Beklagte trotz Mahnung nicht. Mit Schreiben vom 19.11.2018 (Anlage K5) wandte sich der Beklagte an die Klägerin und erklärte den Widerruf des Vertrages. Hilfsweise erklärt er mit der Klageerwiderung die fristlose Kündigung des Vertrages.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.011,50 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, das Rechtsgeschäft zwischen ihm und der Klägerin sei wucherähnlich und damit nichtig. Die von der Klägerin angebotene Leistung sei vollkommen wert- und nutzlos. Die Klägerin nutze das Unwissen und die Überforderung frisch gebackener Unternehmer aus, in dem sie diesen unmittelbar nach der aus dem Handelsregister für die Klägerin ersichtlichen Unternehmensgründung unterwünscht Schreiben übersende und diese darin auffordere, ein entsprechendes „Aufnahmeformular“ zu unterschreiben. Sie kalkuliere dabei damit, dass die Existenzgründer in der stressigen Anfangszeit überfordert seien und so den Antrag ohne genaue Prüfung unterzeichneten. Die Klägerin erwecke den Eindruck, dass es sich um ein Schreiben des Handelsregisters handele. Der Beklagte habe sich aus diesem Grund verpflichtet gefühlt, das Formular auszufüllen. Jedenfalls habe der Beklagte den Vertrag mit Schreiben vom 19.11.2018 wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten. Im Übrigen habe sich der der Beklagte in einem Irrtum befunden. Er habe keinen kostenpflichtigen Eintrag in ein Online-Verzeichnis bestellen wollen.

Es wird weiter Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Vergütungsanspruch in Höhe von 1.011,50 € für die Eintragung in das Firmenregister zu. Ein solcher Anspruch besteht insbesondere nicht gemäß § 631 Abs. 1 BGB.

Der Vertrag über die Eintragung der Firma des Beklagten in das Register der Klägerin ist gemäß § 138 Abs. 1 BGB als wucherähnliches Rechtsgeschäft nichtig.

Objektive Voraussetzung eines wucherähnlichen Geschäfts ist eine Äquivalenzstörung, die sich – ebenso wie Abs. 2 dies für den Wucher ausdrücklich vorsieht – als auffälliges Leistungsmissverhältnis darstellt (MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 113). Zu dem objektiv auffälligen Leistungsmissverhältnis muss eine verwerfliche Gesinnung hinzutreten, um einem Geschäft als wucherähnlich die Wirksamkeit zu versagen (MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 116). Diese Voraussetzungen sind gegeben.

1.

Leistung der Klägerin und Gegenleistung des Beklagten stehen objektiv in einem auffälligen Leistungsmissverhältnis. Der Leistung des Beklagten in Form einer jährlichen Zahlung von 850,00 € netto steht als Gegenleistung in die Eintragung auf der Internetseite „Gewerbedatenbank.org“ gegenüber. Die von der Klägerin zu leistende Gegenleistung ist jedoch faktisch wertlos. Dies ergibt sich schon aus allgemein zugänglichen Quellen und ist damit allgemeinkundig, sodass es auf die angebotene Beweisaufnahme nicht ankam (§ 291 ZPO).

Die Internetrecherche des erkennenden Gerichts hat ergeben, dass das Verzeichnis der Klägerin bei der Eingabe in die marktführenden Suchmaschinen Google und Bing unter Eingabe gängiger Suchbegriffe wie „Firmenverzeichnis“, „Branchenbuch“, „Gewerbeverzeichnis“ oder „gelbe Seiten“ auf der gesamten ersten Seite der Suchtreffer nicht erscheint (aufgerufen am 07.06.2019). Damit hat der Eintrag im Verzeichnis der Klägerin für den Beklagten faktisch keinen Wert. Dass Internetnutzer unter Verwendung gängiger Suchmethoden bei der Suche nach einem Unternehmen über die Internetseite der Klägerin auf den Beklagten aufmerksam werden, ist faktisch ausgeschlossen.

2.

Die Klägerin bot dem Beklagten die Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles mit verwerfliche Gesinnung an. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Kaufmann. Das Gericht übersieht nicht, dass in diesem Fall grundsätzlich keine Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin spricht (MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 116 m. w. N.). Jedoch sprechen auf Grund der Gesamtumstände des Vertragsschlusses gewichtige Indizien für die verwerfliche Gesinnung der Klägerin, welche diese nicht zu widerlegen vermochte. Die Klägerin schickte dem Beklagten unaufgefordert unmittelbar nach der Eintragung seines neu gegründeten Unternehmens in das Handelsregister das Antragsformular. Zwar enthält das Formular einen Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der von der Klägerin angebotenen Leistung und im Briefkopf die Klägerin als Absender. Gleichwohl ist das Formular insgesamt so gestaltet, dass es auf den ersten Blick eher an ein behördliches Formular erinnert. Das Formular ist vom Schrifttyp her einfach gestaltet und enthält keinerlei Werbung. Es ist mit „Firmenregister“ überschrieben und nur im kleingedruckten Fließtext einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Online- Datenbank handelt. Wird das so aufgemachte Formular in direktem zeitlichem Zusammenhang mit der Handelsregistereintrag eines Gründers versendet, so indiziert dies das verwerfliche Ansinnen der Klägerin: Dies spricht dafür, dass die Klägerin darauf setzt, dass ein unerfahrene Gründer den Fließtext eben nicht genau liest und das Formular für einen nötigen Schritt bei der Unternehmensgründung hält. Für die Verwerflichkeit spricht in dieser Konstellation weiter der Betrag von immerhin 850 € netto pro Jahr, welcher für die Eintragung gefordert wird. Auch dies indiziert, dass die Klägerin bewusst versuchte, die Unerfahrenheit des Beklagten als Firmengründers auszunutzen und eine möglichst hohe Vergütung anzusetzen, die außer Verhältnis zur Gegenleistung steht.

II.

Mangels eines Anspruchs in der Hauptsache steht der Klägerin auch die geltend gemachte Zinsforderung nicht zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.011,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

